

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 106 vom 30.04.2005.

der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 79/409 sowie den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 der Richtlinie 92/43 in Verbindung mit deren Artikel 2 Absatz 1 nachzukommen.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 132 vom 28.5.2005.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. November 2005

in der Rechtssache C-131/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG)

(2006/C 36/35)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-131/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 21. März 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. van Beek im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis und A. Capobianco) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: S. Nwaokolo), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters J. Klucka (Berichterstatter) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 17. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. Oktober 2005

in der Rechtssache C-234/05 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Brüssel [Belgien]): Minister van Sociale Zaken, Staatssecretaris voor volksgezondheid gegen B.V.B.A. De Backer (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2006/C 36/36)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-234/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Hof van Beroep Brüssel (Belgien) mit Entscheidung vom 25. Mai 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 27. Mai 2005, in dem Verfahren Minister van Sociale Zaken, Staatssecretaris voor volksgezondheid gegen B.V.B.A. De Backer, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Malenovský sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 27. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Hof van Beroep Brüssel mit Entscheidung vom 25. Mai 2005 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) ABl. C 205 vom 20.8.2005.